



Wichtige Informationen über den „Kleinen Waffenschein“

Allgemeines

Bei etwa der Hälfte aller Straftaten mit Waffen werden Schreckschusswaffen verwendet. Es handelt sich hierbei konkret um **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**.

Diese Waffen (mit einem „PTB-Zeichen“ im Kreis versehen) können ab 18 Jahren **erlaubnisfrei** (d.h. ohne eine waffenrechtliche Erlaubnis) erworben und besessen werden.



Für das **Führen dieser Waffen außerhalb der Wohnung** oder des „befriedeten Besitztums“ ist der „Kleine Waffenschein“ erforderlich. Führen bedeutet das Mitführen beispielsweise in der Jackentasche, Handtasche oder im Auto, unabhängig vom Zweck (z.B. Selbstschutz).

Voraussetzungen zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

- Der **Hauptwohnsitz** des Antragstellenden liegt innerhalb vom Stadtgebiet **Mainz**.
- Der Antragstellende ist **volljährig** und im Sinne des Waffengesetzes **zuverlässig und persönlich geeignet**.

Schießen mit PTB-Waffen

Ein **Schießen** mit einer Schusswaffe **bedarf generell**, gemäß § 10 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG), einer **Erlaubnis**. Ausnahmen hiervon sind gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 und 5 WaffG das Schießen mit Waffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann, von Mitwirkenden bei Theatervorführungen und zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben sowie mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstaltenden bei Sportveranstaltungen, wenn eine optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Das Abfeuern einer solchen Waffe, auch für Inhaber des Kleinen Waffenscheins, stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Gleichzeitig können die Waffe und die Munition eingezogen werden.

Dies gilt auch am Silvesterfeiertag!

Ausnahmen bilden lediglich Fälle der **Notwehr** und des **Notstandes**, ggf. unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel. (§§ 32 ff. StGB)

Wichtige Hinweise

- Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 86,00 € erhoben.
- Die Waffe muss ein PTB-Zeichen tragen.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen) oder Demonstrationen.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen, auch nicht an Silvester. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmen (z.B. Schießen mit Kartuschenmunition (Platzpatronen) zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft oder bei Sportveranstaltungen - z.B. Startschuss)
- Wer eine entsprechende Waffe führt, ohne im Besitz eines Kleinen Waffenscheines zu sein, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht ist.
- Alle drei Jahre findet eine automatisierte gebührenpflichtige Regelüberprüfung der Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen statt. Die Kosten hierfür betragen aktuell 30,00 €.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
30- Standes,- Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Herr Kellner (A - H) Telefon 06131 – 12 24 09
Herr Müller (I - St) Telefon 06131 – 12 24 14
Herr Busch (Sch - Z) Telefon 06131 –12 23 99
Telefax 06131 – 12 30 10
Email: waffen@stadt.mainz.de